



**Thunstetten  
Bützberg**

---

# **RICHTLINIE BAUKOLLEGIUM IN PLANUNGS- UND BAUFragen**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern

in Kraft: 14. Oktober 2024

## 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Thunstetten hat in ihrem Baureglement 2022 festgelegt, dass der Gemeinderat zur Beurteilung von Gestaltungs- und Baufragen eine neutrale Fachberatung einberufen kann (Art 23, Fachberatung). Weiter fördert die Gemeinde qualifizierte Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln. Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten (Art. 27, Qualifizierte Verfahren).

Mit der Testplanung Thunstetten-Bützberg „Zwei Dörfer, eine Gemeinde“ hat die Gemeinde zusammen mit Fachleuten aktuelle, ergänzende planerische Grundlagen zur künftigen Gemeindeentwicklung, insbesondere mit dem Weilerkonzept geschaffen. Das Begleitgremium der Testplanung hat eine Reihe von Empfehlungen postuliert. So empfiehlt es zur Umsetzung der strategischen Ziele ein Baukollegium für Planungs- und Baufragen einzusetzen, damit die Erkenntnisse der Testplanung auf der Stufe Nutzungsplanung und Baubewilligung ihre Wirkung im Sinne der Baukultur<sup>1</sup> entfalten.

## 2. Zusammensetzung und Wahl

Das Baukollegium besteht aus drei gegenüber Behörde und Verwaltung unabhängigen Fachpersonen sowie die Vertretung des Gemeinderats durch den Gemeindepräsidenten. Je eine Fachperson soll aus den Fachgebieten Raumplanung, Architektur und Landschaft stammen. In Spezialfällen kann die Gemeinde (Abteilung Bau und Betriebe) das Gremium mit weiteren Fachpersonen ergänzen.

Im Sinne des Wissenstransfers aus der Testplanung stellt sich Peter Noser (externer Experte während der Testplanung) zur Verfügung, das Baukollegium in der Anfangsphase unterstützend zu begleiten; er ist nicht stimmberechtigt.

Die Fachpersonen haben ihren Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Thunstetten und sind nicht Bauberater des Berner Heimatschutzes, der kantonalen Denkmalpflege oder Mitglied der OLK Emmental/Oberaargau.

Bestehen berufliche oder familiäre Beziehungen zum angefragten Fall, tritt die Fachperson in den Ausstand und kann als Ersatz ein(e) entsprechende(r) Experte(in) beigezogen werden. Die Fachpersonen unterstehen der Sorgfalts- und Schweigepflicht gemäss Art. 18 Gemeindeordnung.

Die Fachpersonen werden durch den Gemeinderat auf vier Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Werthaltung sicherzustellen, erfolgt der Ersatz der Mandate gestaffelt. Der Auftrag dauert in der Regel bis zum Ende des Kalenderjahres. Er kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, sofern er nicht per Ende September von der Fachperson oder der Gemeinde gekündigt wird.

## 3. Organisation der Fachinstanz

Das Baukollegium konstituiert sich selbst. Die Gemeinde, Abteilung Bau und Betriebe, stellt das Geschäft vor. Die Stellungnahmen werden durch die Fachpersonen des Gremiums geschrieben und an der nächsten Sitzung im Plenum verabschiedet. Das Gremium trifft sich bei Bedarf monatlich einen halben Tag.

---

<sup>1</sup> <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/qualitaet/davos-qualitaetssystem-baukultur.html>

#### 4. Aufgaben und Pflichten

Das Baukollegium berät die kommunale Planungs- und Baubehörde und Private nach folgenden Grundsätzen:

a) Fachberatung der Planungs- und Bauwilligungsbehörde:

Die Gemeinde, vertreten durch die Abteilung Bau und Betriebe, kann die Fachberatung beziehen, sie wird nie selbständig aktiv. Die Abteilung Bau und Betriebe formuliert die Fragestellungen schriftlich. Das Gremium nimmt zu den konkreten Fragen Stellung, behält sich vor, den Rahmen weiter abzustechen. Rechtliche oder baupolizeiliche Fragen sind in der Regel nicht Gegenstand der Anfragen. Die Anfragen umfassen Themen aus der Planung und dem Bau, in denen strategischer und operativer Handlungsspielraum besteht oder in denen ästhetische Fragen zu beantworten sind. Sie verfasst dazu jeweils einen schriftlichen Bericht. Dieser ist so kurz wie möglich, so lang wie nötig.

Zugezogen wird das Gremium mindestens bei allen Planungen oder Bauvorhaben in Schutzgebieten und bei Schutzobjekten gemäss Nutzungsplanung und in den Teilen und Themenbereichen, die in den Empfehlungen aus der Testplanung formuliert wurden. So können die kommunalen Interessen qualifiziert eingebracht werden. Die Diskussionen und Berichte des Gremiums bilden eine Entscheidungsgrundlage für die Planungs- und Baubehörden. Jährliches Reporting durch Sekretär des Baukollegiums zu Händen des Gemeinderates.

b) Fachberatung vor Ort für Dritte:

Einzelne Fachleute aus dem Gremium können auf Antrag der Gemeinde Planende im Sinne einer Hilfestellung oder in Folge eines laufenden Verfahrens begleiten. Eine Vertretung der Gemeinde ist dabei zugegen. Die Beratungen vor Ort sind als Hilfestellung ohne Präjudiz für die Planungs- und Bauwilligen zu verstehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachberatung geben lediglich Hinweise auf die „Best Practice“ des Gremiums. Die Fachberatung vor Ort ist ein Service der Gemeinde an die Bauwilligen im Sinne eines Dialogs, sie ersetzt die Entscheidungsfindung der Planungs- und Baubewilligungsbehörde in offiziellen Verfahren nicht.

c) Kriterien für die Beratung von Bauwilligen:

Das Gremium diskutiert Grundsätze und Kriterien und stellt diese so dar, dass für Dritte klar ist, wonach Fragestellungen in den Bereichen Planung, Architektur und Landschaft und Umgebungsgestaltung in ihren Diskussionen und Empfehlungen beurteilt werden. Dazu erstellt die Gemeinde für Dritte Merkblätter als Leitfaden und Entwurfshilfen für die Planungs- und Projektierungsphasen.

#### 5. Entschädigung

Die Mitglieder des Baukollegiums werden nach Aufwand zuzüglich Mehrwertsteuer entschädigt. Aufwandberechtigt sind die aufgewendete Zeit für Sitzungen (ausgenommen: Reisezeit), für Aktenstudium, Bauherrenberatungen, Augenscheine und spezielle Aufgaben. Die Fachleute stellen aufgrund der Aufwandübersicht, welche sie vierteljährlich von der Gemeinde erhalten, Rechnung. In der Regel werden diese projektbezogen weiterverrechnet.

## 6. Einsetzung und Ergänzung des Baukollegiums

Der Gemeinderat Thunstetten wählt die Mitglieder des Gremiums auf Empfehlung der Abteilung Bau und Betriebe. Die vorgeschlagenen Experten zeichnen sich durch berufliche Kompetenz und gemachte Erfahrungen in ihren Fachbereichen aus und stellen sich anlässlich der Einsetzung dem Gemeinderat persönlich vor.

Der Ersatz innerhalb des Gremiums während einer Wahlperiode wird nach demselben Modus durchgeführt.

Eine Abberufung von Mitgliedern des Gremiums durch den Gemeinderat ist auf begründeten Antrag der Abteilung Bau und Betriebe möglich.

4922 Bützberg, 15. Oktober 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi